

Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang

Hannover, den 28. 1. 2015

Nummer 3

INHALT

A. Staatskanzlei			
B. Ministerium für Inneres und Sport			
RdErl. 16. 1. 2015, Dienstausschreibung für die Angehörigen der Landesverwaltung	84		
C. Finanzministerium			
RdErl. 16. 12. 2014, Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab Kalenderjahr 2015	87		
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung			
Bek. 18. 12. 2014, Widerruf der Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde	87		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
Erl. 22. 12. 2014, Mindestanforderungen an Schulen für andere als ärztliche Heilberufe	87		
RdErl. 15. 1. 2015, Standorte und Aufgaben der Studienseminare für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen, für Sonderpädagogik, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen	91		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
RdErl. 11. 12. 2014, Richtlinie über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem FlurbG (RFlurbPlanung)	91		
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz			
Bek. 16. 12. 2014, Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine	96		
		Bek. 12. 1. 2015, Regulierungskammer Niedersachsen; Beschlüsse über individuelle Netzentgelte und Erweiterungsfaktoren im Jahr 2014	99
		Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	
		Bek. 15. 1. 2015, Anerkennung der „Bernd Hansmann Stiftung“	100
		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
		Bek. 5. 1. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH)	100
		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
		Bek. 16. 1. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Neubau eines Salzsilos an der Bundesautobahn A 2, Anschlussstelle Helmstedt-Zentrum	100
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
		VO 28. 1. 2015, Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 87 „Sielacht Rüstringen“	101
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
		Bek. 12. 1. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Finteler Biogas GmbH & Co. KG)	101
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 15. 1. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BASF Coatings GmbH, Oldenburg)	104
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
		Bek. 14. 1. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Soermann Biogas GmbH & Co. KG, Esche)	104
		Stellenausschreibungen	104

B. Ministerium für Inneres und Sport

Dienstausweise für die Angehörigen der Landesverwaltung

RdErl. d. MI v. 16. 1. 2015 — 13.201-02250 —

— Im Einvernehmen mit der StK
und den übrigen Ministerien —

1. Die Behördenleitungen oder die von ihr Beauftragten können den in ihrer Behörde Beschäftigten bei Bedarf Dienstausweise ausstellen. Dienstausweise der Behördenleiterinnen und Behördenleiter werden grundsätzlich von der übergeordneten Behörde ausgestellt.
2. In den Dienstausweis werden Vor- und Zuname, die Behördenbezeichnung, das Niedersachsenlogo, ein aktuelles Lichtbild in der Größe und Qualität eines Passfotos und ggf. eine Funktions- oder Amtsbezeichnung aufgenommen (siehe **Anlage**).
3. Die Dienstausweise sind mit einer laufenden Nummer zu versehen. Über die ausgestellten Dienstausweise ist bei der Behörde ein Verzeichnis zu führen. Der Empfang des Dienstausweises ist schriftlich zu bestätigen.
4. Die Dienstausweise sind für die Dauer der Zugehörigkeit der Inhaberin und des Inhabers zur Behörde, längstens jedoch für zehn Jahre, gültig. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
5. Scheidet die Inhaberin oder der Inhaber des Dienstausweises aus der Behörde endgültig aus (Versetzung, Entlassung, Ruhestand, usw.), so ist der Dienstausweis einzuziehen und zu vernichten. Die Einziehung und Vernichtung ist im Verzeichnis zu vermerken. Bei sonstigen Änderungen (Name, Funktionsbezeichnung u. Ä.) kann der Dienstausweis unter der alten Nummer neu ausgefertigt werden.
6. Der Verlust des Dienstausweises ist von der Ausweisinhaberin oder dem Ausweisinhaber der ausstellenden Behörde unverzüglich unter Darlegung des Sachverhalts mitzuteilen. Ein neuer Dienstausweis ist unter neuer Nummer auszustellen. Die ausstellende Behörde führt notwendige Ermittlungen und erklärt ggf. den verloren gegangenen Dienstausweis durch Bekanntmachung für ungültig. Der Verlust ist im Verzeichnis zu vermerken.
7. Die besonderen Vorschriften und Bestimmungen über Dienstausweise oder Erkennungskarten für bestimmte Gruppen von Behördenangehörigen (z. B. Polizei, Steuer, Vollzugsbeamte in der Gewerbeaufsicht, Vermessungs- und Katasterverwaltung usw.) bleiben unberührt.
8. Die Dienstausweise werden vom IT.Niedersachsen hergestellt und sind ausschließlich von dort zu beziehen.
9. Die vor Inkrafttreten dieses RdErl. ausgestellten Dienstausweise bleiben bis zum Ablauf der in dem jeweiligen Ausweis angegebenen Gültigkeitsdauer weiterhin gültig.
10. Dieser RdErl. tritt am 1. 2. 2015 in Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 3/2015 S. 84

Sicherheitsmerkmale:

Merkmal	Form	Art	Breite	Höhe	Position von links	Position von oben
Hotstamp	Umriss Land Niedersachsen	Silberfolie	11,0 mm	10,0 mm	71,0 mm	43,0 mm
Hologramm	rechteckig	Hologramm-Folie	83,5 mm	53,0 mm	0,5 mm	1,0 mm

DETAILBESCHREIBUNG RÜCKSEITE**Textfelder:**

Zeile	Ab Stelle	Text	Anzahl Zeichen
1	1	Füllzeichen „<“	2
1	3	Kürzel „NDS“	3
1	6	Ausweisnummer	6
1	11	Prüfziffer auf Stelle 1—10	1
1	12	Füllzeichen „<“	3
1	15	HWS-Dienststellenummer	5
1	20	Füllzeichen „<“	10
2	1	Gültigkeit im Format JJMMTT	6
2	7	Prüfziffer auf Stellen 1—6 (Gültig bis)	1
2	8	Füllzeichen „<“	7
2	15	Prüfziffer auf Stelle 9—14	1
2	16	Füllzeichen „<“	15
3	1	Vorname(n), Nachname(n) ²⁾	30

Text	Schriftgröße	Schriftart	Position von links	Position von oben
Aufforderung zur Unterstützung	6,0 Pt.	Regular	6,0 mm	1,0 mm

²⁾ Doppelnamen in Vor- und Nachnamen werden durch jeweils ein Füllzeichen („<“) getrennt, der/die Nachname(n) zum Vornamen durch zwei Füllzeichen („<<“).

Es gibt keine Sonderzeichen oder Umlaute.

Grafiken:

Grafik	Farbe	Deckung	Breite	Höhe	Position von links	Position von oben
Landeswappen	Schwarz	20 %	33,0 mm	34,0 mm	27,0 mm	2,0 mm

C. Finanzministerium**Lohnsteuerliche Behandlung
von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten
der Arbeitnehmer ab Kalenderjahr 2015****RdErl. d. MF v. 16. 12. 2014 — S 2334-35-3332 —****Bezug:** RdErl. v. 12. 11. 2013 (Nds. MBl. S. 876)

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der SvEV zu bewerten. Dies gilt ab 1. 1. 2014 gemäß § 8 Abs. 2 Satz 8 EStG auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60 EUR nicht übersteigt. Die Sachbezugswerte ab Kalenderjahr 2015 sind — teilweise — durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 28. 11. 2014 (BGBl. I S. 1799) festgesetzt worden. Die Werte für Mahlzeiten wurden nicht angepasst und betragen daher weiterhin

- a) für ein Mittag- oder Abendessen 3,00 EUR,
- b) für ein Frühstück 1,63 EUR.

Im Übrigen wird auf R 8.1 Abs. 7 und 8 LStR sowie auf das BMF-Schreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts vom 24. 10. 2014 (BStBl I S. 1412) hingewiesen.

Dieser RdErl., der im Nds. MBl. veröffentlicht wird, ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Er entspricht dem BMF-Schreiben vom 16. 12. 2014 — IV C 5-S 2334/14/10005 —, das im BStBl I veröffentlicht wird.

An die
Oberfinanzdirektion Niedersachsen
Finanzämter

— Nds. MBl. Nr. 3/2015 S. 87

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung****Widerruf der Übertragung der Aufgaben
der unteren Bauaufsichtsbehörde****Bek. d. MS v. 18. 12. 2014 — 505-24200/2-29 —**

Durch Bescheid vom 18. 12. 2014 wurde mit Wirkung vom 1. 1. 2015 die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Sehnde gemäß § 164 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 57 Abs. 2 NBauO widerrufen.

— Nds. MBl. Nr. 3/2015 S. 87

F. Kultusministerium**Mindestanforderungen an Schulen
für andere als ärztliche Heilberufe****Erl. d. MK v. 22. 12. 2014 — 45-81 002/2/5 —**

— VORIS 21064 —

Bezug: a) Erl. v. 13. 4. 2010 (Nds. MBl. S. 553)
— VORIS 21064 —
b) RdErl. v. 19. 5. 2014 (Nds. MBl. S. 445)
— VORIS 21064 —

Die Ausbildung findet an Schulen statt, die nach den jeweiligen bundesrechtlichen Vorschriften als zur Ausbildung geeignet anerkannt wurden. Die Anerkennung wird erteilt, wenn für die nachfolgend genannten Bildungsgänge die im Einzelfall festgelegten Voraussetzungen vom Schulträger erfüllt werden.

1. Anforderungen an die Leitungskräfte und Lehrkräfte

1.1 Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger

1.1.1 Qualifikation der Leitungskräfte

In der Leitung einer Schule kann gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 KrPflG eingesetzt werden, wer

- 1.1.1.1 die Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der Fachrichtung „Pflege“ besitzt,
- 1.1.1.2 das Hochschulstudium als Medizinpädagogin oder Medizinpädagoge mit einem Masterabschluss erfolgreich abgeschlossen hat,
- 1.1.1.3 ein Hochschulstudium mit pädagogischem Schwerpunkt mit einem Masterabschluss erfolgreich abgeschlossen hat und eine Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 KrPflG führen darf,

- 1.1.1.4 ein inhaltlich den Nummern 1 bis 3 vergleichbares Universitäts- oder Fachhochschulstudium mit einem Diplomabschluss erfolgreich abgeschlossen hat,
- 1.1.1.5 ein Studium nach den Nummern 1 bis 3 erfolgreich mit einem Bachelorabschluss abgeschlossen hat, soweit der Träger der Einrichtung ein zuvor erfolgloses Bewerbungsverfahren nachweisen kann, oder
- 1.1.1.6 die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 2 KrPflG erfüllt.
- 1.1.2 Qualifikation der Lehrkräfte
- Als Lehrkraft nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 KrPflG kann eingesetzt werden, wer
- 1.1.2.1 bereits über einen in den Nummern 1.1.1.1 bis 1.1.1.5 aufgeführten Abschluss verfügt,
- 1.1.2.2 ein für die Vermittlung von Kenntnissen in der Ausbildung relevantes Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat oder
- 1.1.2.3 die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 2 KrPflG erfüllt.
- Im Rahmen der Gesamtverantwortung der jeweiligen Lehrkraft können Fachdozentinnen oder Fachdozenten in erforderlichem Maße eingesetzt werden.
- 1.1.3 Personelle Anforderungen
- Für jeweils 15 Schülerinnen und Schüler ist bei Kursbeginn eine hauptberuflich beschäftigte Lehrkraft vorzusehen. Jede Klasse ist von einer hauptberuflich beschäftigten Lehrkraft zu leiten. Dies kann auch die Schulleitung nach Nummer 1.1.1 sein.
- 1.2 Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter
- 1.2.1 Qualifikation der Leitungskräfte
- In der Leitung einer Schule kann gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 NotSanG eingesetzt werden, wer
- 1.2.1.1 ein Hochschulstudium als Notfallpädagogin oder Notfallpädagoge mit einem Masterabschluss erfolgreich abgeschlossen hat,
- 1.2.1.2 das Hochschulstudium als Medizinpädagogin oder Medizinpädagoge mit einem Masterabschluss erfolgreich abgeschlossen hat,
- 1.2.1.3 ein Hochschulstudium mit pädagogischem Schwerpunkt mit einem Masterabschluss erfolgreich abgeschlossen hat und eine Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 NotSanG führen darf,
- 1.2.1.4 ein inhaltlich den Nummern 1 bis 3 vergleichbares Universitäts- oder Fachhochschulstudium mit einem Diplomabschluss erfolgreich abgeschlossen hat,
- 1.2.1.5 ein Studium nach den Nummern 1 bis 3 erfolgreich mit einem Bachelorabschluss abgeschlossen hat, soweit der Träger der Einrichtung ein zuvor erfolgloses Bewerbungsverfahren nachweisen kann,
- 1.2.1.6 ein für die Vermittlung von Kenntnissen in der Ausbildung relevantes Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat, über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ und eine pädagogische Zusatzqualifikation von mindestens 400 Stunden verfügt oder
- 1.2.1.7 die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 3 NotSanG erfüllt.
- 1.2.2 Qualifikation der Lehrkräfte
- Als Lehrkraft nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 NotSanG kann eingesetzt werden, wer
- 1.2.2.1 bereits über einen in den Nummern 1.2.1.1 bis 1.2.1.6 aufgeführten Abschluss verfügt,
- 1.2.2.2 ein für die Vermittlung von Kenntnissen in der Ausbildung relevantes Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat oder
- 1.2.2.3 die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 3 NotSanG erfüllt.
- Im Rahmen der Gesamtverantwortung der jeweiligen Lehrkraft können Fachdozentinnen oder Fachdozenten in erforderlichem Maße eingesetzt werden.

1.2.3 Personelle Anforderungen

Jede Klasse ist von einer hauptberuflich beschäftigten Lehrkraft zu leiten. Dies kann auch die Schulleitung nach Nummer 1.2.1 sein.

1.3 Hebamme oder Entbindungspfleger, Physiotherapeutin oder Physiotherapeut, Masseurin und medizinische Bademeisterin oder Masseur und medizinischer Bademeister, Technische Assistentin oder Technischer Assistent in der Medizin, Logopädin oder Logopäde, Diätassistentin oder Diätassistent, Podologin oder Podologe

1.3.1 Qualifikation der Leitungskräfte

Die Leitung des jeweiligen Bildungsganges setzt voraus:

- 1.3.1.1 die Erlaubnis zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung und den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums mit pädagogischem Schwerpunkt,
- 1.3.1.2 den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums als Medizinpädagogin oder Medizinpädagoge oder
- 1.3.1.3 die Erlaubnis zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung und zweijährige Erfahrung als hauptberuflich beschäftigte Lehrkraft an einer Schule oder Lehranstalt und eine pädagogische Fort- oder Weiterbildung im Umfang von mindestens 400 Stunden.

Die Leitung des jeweiligen Bildungsganges erfolgt hauptberuflich. Sie darf nicht nur im Rahmen eines Honorarvertrages wahrgenommen werden.

An Schulen nach dem HebG gilt Nummer 1.3.1.2 nicht.

1.3.2 Qualifikation der Lehrkräfte

Als Lehrkraft kann eingesetzt werden, wer

- 1.3.2.1 zur Leitung des Bildungsganges geeignet ist,
- 1.3.2.2 über die Erlaubnis zum Führen einer ausbildungsrelevanten Berufsbezeichnung in einem anderen als ärztlichen Heilberuf und eine pädagogische Fort- oder Weiterbildung von mindestens 400 Stunden oder über ein Hochschulstudium verfügt,
- 1.3.2.3 über eine Erlaubnis zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung und zwei Jahre Berufserfahrung in Vollzeit im jeweiligen Beruf verfügt, soweit der Unterricht auf den fachpraktischen Teil beschränkt bleibt, oder
- 1.3.2.4 ein Hochschulstudium in einem ausbildungsrelevanten Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen hat.

1.3.3 Übergangsregelungen

Die Voraussetzungen der Nummern 1.3.1 und 1.3.2 gelten als erfüllt, wenn als Leitungskräfte oder als Lehrkräfte Personen eingesetzt werden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erl.

- 1.3.3.1 in einer entsprechenden Funktion tätig sind oder
- 1.3.3.2 nicht erwerbstätig sind, aber über die Qualifikation zur Leitung oder zur Tätigkeit als Lehrkraft nach den Nummern 1.3.1 und 1.3.2 verfügen.

1.3.4 Einsatz von Fachdozentinnen oder Fachdozenten

Im Rahmen der Gesamtverantwortung der jeweiligen Lehrkraft können Fachdozentinnen oder Fachdozenten in erforderlichem Maße eingesetzt werden.

1.3.5 Besonderheiten im Bildungsgang Logopädie

Im Bildungsgang Logopädie muss dem Lehrkörper eine Ärztin oder ein Arzt mit fachärztlichen Kompetenzen für die Behandlung von Sprach- und Stimmstörungen sowie kindlichen Hörstörungen angehören.

1.3.6 Personelle Anforderungen

Jede Klasse ist von einer hauptberuflich beschäftigten Lehrkraft zu leiten. Dies kann auch die Schulleitung nach Nummer 1.3.1 sein.

2. Räumliche und sächliche Ausstattung der Schulen für den Unterricht

2.1 Der Schulträger muss entsprechend der Zahl der genehmigten Ausbildungsplätze über eine ausreichende Zahl von Räumen für den theoretischen und praktischen Unterricht,

aktuelle Lehr- und Arbeitsmittel, Medien und eine Schulbibliothek verfügen. Hinsichtlich der Größe des Unterrichtsraumes ist für den theoretischen Unterricht von 2 qm pro Schülerin oder Schüler, bei Verbindung von theoretischem und fachpraktischem Unterricht von mindestens 2,5 qm, auszugehen. In einer Klasse sollen nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler von einer Lehrkraft unterrichtet werden.

2.2 Der Unterricht soll gemäß dem aktuellen Stand der für den jeweiligen Beruf relevanten wissenschaftlichen sowie pädagogischen und didaktischen Erkenntnisse erfolgen.

3. Ausgestaltung der Ausbildung

3.1 Die Ausbildung erfolgt auf Grundlage der jeweiligen Gesetze, die die Erlaubnis zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung regeln, und den zugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen. Das MK kann durch Erl. Richtlinien zur Durchführung des Unterrichts und der praktischen Ausbildung festlegen.

3.2 Der Träger jedes Bildungsgangs muss die Verzahnung des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der praktischen Ausbildung sicherstellen. Besteht keine Angliederung an ein Krankenhaus, sind mit geeigneten Einrichtungen (Kliniken, Praxen, Heimen usw.) Kooperationsverträge zu vereinbaren, welche die Ausbildung über den gesamten Zeitraum sicherstellen. Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung müssen sich grundsätzlich in räumlicher Nähe zur Schule befinden. Dies entspricht in der Regel einer Entfernung von maximal 100 Kilometern oder einer Fahrzeit von 60 Minuten. Die NLSchB kann Ausnahmen zulassen, sofern ein Konzept zur Praxisbegleitung der Schülerinnen und Schüler vorgelegt wird. Die Anzahl der praktischen Ausbildungsplätze muss ausreichend sein.

3.3 Die Ausbildung findet getrennt in den jeweiligen Gesundheitsfachberufen und getrennt nach Ausbildungsjahrgängen statt. Die NLSchB kann Ausnahmen in einzelnen Fächern und/oder in interdisziplinär angelegten Projekten zulassen, sofern ein Curriculum vorgelegt wird und das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet ist.

3.4 In der Ausbildung nach dem MPhG, HebG, MTAG, LogG, DiätAssG und PodG muss die Anleitung der Schülerinnen und Schüler durch Personen erfolgen, die über die Erlaubnis zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung und eine mindestens zweijährige hauptberufliche Berufserfahrung verfügen. In jeder Einrichtung zur praktischen Ausbildung soll eine anleitende Person mindestens über eine pädagogische Weiterbildung oder eine Ausbilderbefähigung verfügen.

3.5 In der Ausbildung nach dem KrPflG und dem NotSanG müssen Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter eine berufspädagogische Zusatzqualifikation von mindestens 200 Stunden oder gleichwertige Fort- und Weiterbildungen oder Studiengänge gemäß Bezugserlass zu b (Praxisanleitung nach dem Altenpflegegesetz, dem Krankenpflegegesetz und dem Notfallsanitätärgesetz) nachweisen. Soweit die Inhalte der praktischen Ausbildung eine ärztliche Anleitung erfordern, erfolgt die Praxisanleitung in diesen Fällen durch qualifizierte Ärztinnen und Ärzte.

3.6 Zur praktischen Ausbildung in den einzelnen Bildungsgängen ergehen folgende Regelungen:

3.6.1 Masseurin und medizinische Bademeisterin oder Masseur und medizinischer Bademeister

Das Zahlenverhältnis zwischen Anleiterin oder Anleiter und Schülerin oder Schüler darf 1 : 4 nicht überschreiten. Die Anleitung muss während der gesamten Ausbildung auch in Urlaubs- oder Krankheitszeiten gewährleistet sein.

3.6.2 Physiotherapeutin oder Physiotherapeut

3.6.2.1 Die praktische Ausbildung muss mindestens die Techniken und Leistungen beinhalten, die nach der PhysTH-APrV vorgesehen sind.

3.6.2.2 Angebote in der Geburtsvorbereitung und Schwangerschaftsrückbildung sind vorzuhalten.

3.6.2.3 Das Zahlenverhältnis zwischen Anleiterin oder Anleiter und Schülerin oder Schüler darf 1 : 4 nicht überschrei-

ten. Die Anleitung muss während der gesamten Ausbildung auch in Urlaubs- oder Krankheitszeiten gewährleistet sein.

3.6.3 Hebamme oder Entbindungspfleger

3.6.3.1 Eine Schule für Hebammen und Entbindungspfleger kann nur an einer Einrichtung oder mit einem Verbund von ambulanten und stationären Einrichtungen betrieben werden, die jährlich insgesamt mindestens 900 Geburten durchführen. Bei dieser Geburtenzahl können jährlich 20 Schülerinnen oder Schüler pro Jahrgang ausgebildet werden. Die in der HebAPrV vorgegebenen Mindestzahlen bleiben unberührt.

3.6.3.2 Bei der praktischen Ausbildung in der Entbindungsabteilung ist ein Zahlenverhältnis zwischen Anleiterin oder Anleiter und Schülerin oder Schüler von 1 : 1 anzuwenden. In anderen Gebieten der praktischen Ausbildung darf das Zahlenverhältnis 1 : 4 nicht überschreiten. Die Anleitung muss während der gesamten Ausbildung auch in Urlaubs- oder Krankheitszeiten gewährleistet sein.

3.6.4 Technische Assistentin oder Technischer Assistent in der Medizin

Das Zahlenverhältnis zwischen Anleiterin oder Anleiter und Schülerin oder Schüler darf 1 : 6 nicht überschreiten. Die Anleitung muss während der gesamten Ausbildung auch in Urlaubs- oder Krankheitszeiten gewährleistet sein.

3.6.5 Logopädin oder Logopäde

3.6.5.1 Während der praktischen Ausbildung müssen Patientinnen oder Patienten mit folgenden Störungsbildern von jeder Schülerin und jedem Schüler behandelt werden:

- Stimmstörungen,
- Störungen der Sprachentwicklung und
- Aphasie/Dysarthrie (einschließlich Alexie oder Agrafie).

3.6.5.2 Das Zahlenverhältnis zwischen Anleiterin oder Anleiter und Schülerin oder Schüler darf 1 : 4 nicht überschreiten. Die Anleitung muss während der gesamten Ausbildung auch in Urlaubs- oder Krankheitszeiten gewährleistet sein.

3.6.6 Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter

3.6.6.1 Der Schulträger hat die Durchführung der praktischen Ausbildung durch Vereinbarungen mit Lehrrettungswachen, die von der NLSchB nach Nummer 4.4.3 für die Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung genehmigt worden sind, und mit Krankenhäusern der Akut- und Notfallversorgung, die von der NLSchB nach Nummer 4.4.5 als geeignet beurteilt werden, sicherzustellen. Für einzelne Funktionsbereiche der praktischen Ausbildung nach Anlage 3 zu § 1 Abs. 1 Nr. 3 NotSan-APrV kann die NLSchB andere Einrichtungen, z. B. Tageskliniken, zulassen. Dies gilt insbesondere für die Funktionsbereiche 3 und 6.

3.6.6.2 Der Bildungseinrichtung müssen zeitgemäße Trainingsmodelle, Übungsphantome sowie Rettungsdienstausstattungen für die praktische Ausbildung in ausreichender Anzahl jederzeit zur Verfügung stehen. Die Ausstattung der Schule muss dem jeweiligen aktuellen Stand der notfallmedizinischen Wissenschaft entsprechen.

3.6.7 Diätassistentin oder Diätassistent

3.6.7.1 Soweit die praktische Ausbildung außerhalb von Krankenhäusern oder Rehabilitationskliniken (z. B. diabetologische Schwerpunktpraxen) erfolgt, sind der NLSchB Nachweise über die technische Ausstattung und räumliche Größe entsprechend den Rahmenempfehlungen der gesetzlichen Krankenversicherung GKV (Spitzenverbände der Krankenkassen) und den Berufsorganisationen nach Aufforderung vorzulegen.

3.6.7.2 In der Gemeinschaftsverpflegungseinrichtung sollen diätetische Kostformen hergestellt werden, die von den einschlägigen Fachgesellschaften wissenschaftlich anerkannt und entsprechend definiert sind.

3.6.7.3 Das Zahlenverhältnis zwischen Anleiterin oder Anleiter und Schülerin oder Schüler darf 1 : 4 nicht überschreiten. Die Anleitung muss während der gesamten Ausbildung auch in Urlaubs- oder Krankheitszeiten gewährleistet sein.

3.6.8 Podologin oder Podologe

3.6.8.1 Soweit die praktische Ausbildung außerhalb von Krankenhäusern oder Rehabilitationskliniken erfolgt, sind der NLSchB Nachweise über die technische Ausstattung und räumliche Größe entsprechend den Rahmenempfehlungen der GKV (Spitzenverbände der Krankenkassen) und den Berufsorganisationen nach Aufforderung vorzulegen.

3.6.8.2 In der Einrichtung müssen mindestens fünf podologische Behandlungen pro Schülerin oder Schüler an einem Arbeitstag zu erbringen sein.

3.6.8.3 Das Zahlenverhältnis zwischen Anleiterin oder Anleiter und Schülerin oder Schüler darf 1 : 4 nicht überschreiten. Die Anleitung muss während der gesamten Ausbildung auch in Urlaubs- oder Krankheitszeiten gewährleistet sein.

4. Zulassung von Einrichtungen zur praktischen Ausbildung

4.1 Praktische Ausbildung zur Hebamme oder zum Entbindungspfleger

4.1.1 Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 HebG sollen zur Vorbereitung auf den Beruf Teile der praktischen Ausbildung, die die Schwangerenvorsorge, die außerklinische Geburt sowie den Wochenbettverlauf außerhalb der Klinik umfassen, bis zu einer Dauer von 480 Stunden der praktischen Ausbildung bei freiberuflichen Hebammen oder Entbindungspflegern oder in von Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtungen durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Ausbildung ermächtigt sind. Die Kooperation mit einer Schule für Hebammen und Entbindungspfleger muss gewährleistet sein.

4.1.2 Das Zahlenverhältnis zwischen Anleiterin oder Anleiter und Schülerin oder Schüler darf 1 : 1 nicht überschreiten. Die Anleitung muss während der gesamten Ausbildung auch in Urlaubs- oder Krankheitszeiten gewährleistet sein.

4.1.3 Die Ermächtigung zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller

- die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ besitzt,
- vor Antragstellung eine mindestens zweijährige Berufserfahrung als Hebamme oder Entbindungspfleger oder in der Leitung einer Einrichtung nachweist,
- insbesondere über Erfahrungen in der Schwangerenvorsorge und Wochenbettbetreuung verfügt und
- die zur Ausbildung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

4.2 Praktische Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger

4.2.1 Nach § 4 Abs. 2 Satz 3 KrPflG wird die praktische Ausbildung an einem Krankenhaus oder mehreren Krankenhäusern und ambulanten Einrichtungen sowie weiteren an der Ausbildung beteiligten, geeigneten Einrichtungen, insbesondere stationären Pflegeeinrichtungen oder Rehabilitationseinrichtungen, durchgeführt.

4.2.2 Für die Durchführung der praktischen Ausbildung geeignet sind Krankenhäuser, wenn sie in den Niedersächsischen Krankenhausplan aufgenommen sind, und weitere an der Ausbildung beteiligte Einrichtungen, die Leistungen nach SGB V und SGB XI erbringen.

4.2.3 Die NLSchB kann andere Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 KrPflG als geeignet anerkennen, wenn sie relevante pflegerische Leistungen erbringen und das Ausbildungsziel erreicht werden kann.

4.3 Praktische Tätigkeit für die Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister

4.3.1 Nach § 7 MPhG ist die praktische Tätigkeit in Krankenhäusern oder anderen geeigneten medizinischen Einrichtungen, die zur Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten ermächtigt sind, abzuleisten.

Für die Ermächtigung einer Einrichtung zur Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten zur Ableistung der vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller der Nachweis zu erbringen, dass in ihrer oder seiner Einrichtung mindestens folgende Leistungen erbracht werden:

- Klassische Massage,
- Reflexzonentherapie,
- Sonderformen der Massagetherapie,
- Übungsbehandlung,
- Elektro-, Licht- und Strahlentherapie und
- Hydro-, Balneo-, Thermo- und Inhalationstherapie.

Kooperationsverträge zwischen Einrichtungen zur Sicherstellung der geforderten Leistungen sind möglich.

4.3.2 Die fachlichen Anleiterinnen und Anleiter müssen

- 4.3.2.1 die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
 - „Masseurin und medizinische Bademeisterin“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“ oder
 - „Krankengymnastin“ oder „Krankengymnast“ oder „Physiotherapeutin“ oder „Physiotherapeut“ besitzen,
- 4.3.2.2 vor Antragstellung eine einschlägige mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit nachweisen und
- 4.3.2.3 die zur Ausbildung erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

Die praktische Tätigkeit kann unter Aufsicht einer Krankengymnastin oder eines Krankengymnasten, einer Physiotherapeutin oder eines Physiotherapeuten abgeleistet werden, wenn eine Masseurin und medizinische Bademeisterin, ein Masseur und medizinischer Bademeister nicht zur Verfügung steht und das Ausbildungsziel erreicht werden kann.

Das Zahlenverhältnis zwischen Anleiterin oder Anleiter und Praktikantin oder Praktikant muss mindestens 1 : 1 betragen. Eine ständige Anleitung ist auch in Urlaubs- oder Krankheitszeiten zu gewährleisten.

4.3.3 Von den Einrichtungen sind dem Antrag auf Ermächtigung folgende Nachweise beizufügen:

- 4.3.3.1 Zulassung durch die GKV nach § 124 SGB V oder durch Versorgungsvertrag nach den §§ 109 und 111 SGB V,
- 4.3.3.2 mindestens durchschnittlich 15 Behandlungen pro Arbeitstag in der Einrichtung oder Abteilung,
- 4.3.3.3 namentliche Benennung der Anleiterinnen und Anleiter unter Beifügung einer beglaubigten Kopie der Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung und einer Erklärung zur Dauer der Berufserfahrung.

4.4 Praktische Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter

4.4.1 Nach § 5 Abs. 2 Satz 3 NotSanG wird die praktische Ausbildung an genehmigten Lehrrettungswachen und an geeigneten Krankenhäusern durchgeführt.

4.4.2 Die Einrichtungen des Rettungsdienstes haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die Aufgaben nach dem NRettDG als Träger des Rettungsdienstes wahrnehmen oder von diesem mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt sind.

4.4.3 Für die Genehmigung einer Lehrrettungswache ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller der Nachweis zu erbringen, dass die Rettungswache von ihrer Einrichtung, von dem zur Verfügung stehenden Personal und der Anzahl der Einsätze her in der Lage ist, die praktische Ausbildung gemäß Anlage 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung durchzuführen.

4.4.4 Die NLSchB kann im Einzelfall andere Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung gemäß Anlage 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung genehmigen, wenn das Ausbildungsziel erreicht werden kann.

4.4.5 Krankenhäuser sind für die Durchführung der praktischen Ausbildung gemäß Anlage 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geeignet, wenn sie in den Niedersächsischen Krankenhausplan aufgenommen sind und mindestens einen der in der Anlage 3 genannten Funktionsbereiche betreiben.

5. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 2. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft. Der Bezugserlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 1. 2015 außer Kraft.

An die
Niedersächsische Landesschulbehörde

— Nds. MBl. Nr. 3/2015 S. 87

Standorte und Aufgaben der Studienseminare für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen, für Sonderpädagogik, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 15. 1. 2015 — 35-01542 —

— **VORIS 20110** —

Bezug: a) Beschl. d. LReg. v. 4. 11. 2008 (Nds. MBl. S. 1157, SVBl. 2009 S. 34), geändert durch Beschl. v. 30. 4. 2013 (Nds. MBl. 2014 S. 141)
— **VORIS 20110** —
b) RdErl. v. 17. 12. 2001 (Nds. MBl. 2002 S. 4)
— **VORIS 20411 01 00 07 047** —

1. Gemäß Nummer 4 des Bezugsbeschlusses zu a wird Nummer 3 des Bezugsbeschlusses zu a mit Wirkung vom 1. 2. 2015 wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Buchstaben b bis e werden Buchstaben a bis d.
- c) Es wird der folgende Satz angefügt:
„Für das Studienseminar Osnabrück für das Lehramt für Sonderpädagogik wird zum 26. 1. 2015 die Außenstelle Aurich eingerichtet.“

2. Der Bezugserlass zu b tritt mit Ablauf des 31. 1. 2015 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 3/2015 S. 91

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem FlurbG (RFlurbPlanung)

RdErl. d. ML v. 11. 12. 2014 — 306-61131-06 —

— **VORIS 78350** —

Inhaltsübersicht

1. **Vorbereitung von Verfahren nach dem FlurbG**
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (Neugestaltungsgrundsätze)
 - 1.2.1 Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze
 - 1.2.2 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und der vom Land Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen

- 1.2.3 Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze
 - 1.2.3.1 Abstimmung mit der oberen Flurbereinigungsbehörde
 - 1.2.3.2 Abstimmung mit den TöB, der LWK und den anerkannten Naturschutzvereinigungen
- 1.2.4 Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und der voraussichtlich betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, frühe Öffentlichkeitsbeteiligung
- 1.3 Verfahren nach dem FlurbG ohne Plan nach § 41 FlurbG
2. **Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG)**
 - 2.1 Grundsätze
 - 2.1.1 Rechtsgrundlagen
 - 2.1.2 Zweck der Planfeststellung; Zuständigkeiten
 - 2.1.3 Gegenstand der Planfeststellung
 - 2.1.4 Behandlung von Planungen Dritter
 - 2.2 Planaufstellung
 - 2.2.1 Grundlagen
 - 2.2.2 Bestandteile des Plans nach § 41 FlurbG
 - 2.2.3 Abstimmung des Plans nach § 41 FlurbG
 - 2.2.3.1 Abstimmung des Plans nach § 41 FlurbG mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft
 - 2.2.3.2 Abstimmung des Plans nach § 41 FlurbG mit den öffentlichen Belangen
 - 2.3 Anhörungsverfahren
 - 2.3.1 Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 7 NUVPG i. V. m. § 9 UVPG
 - 2.3.2 Anhörungstermin
 - 2.3.3 Änderung der Planunterlagen
 - 2.4 Planfeststellung
 - 2.4.1 Vorlage an die obere Flurbereinigungsbehörde
 - 2.4.2 Vorbereitung der Entscheidungen
 - 2.4.3 Planfeststellungsbeschluss
 - 2.4.4 Rechtswirkung des Planfeststellungsbeschlusses
 - 2.5 Plangenehmigung
 - 2.6 Wirksamwerden der Planfeststellung oder Plangenehmigung, Rechtsschutz
 - 2.7 Planänderung
 - 2.7.1 Planänderungen durch die Flurbereinigungsbehörde
 - 2.7.2 Planänderungen aufgrund anderer Gesetze
 - 2.8 Unterbleiben der Planfeststellung oder Plangenehmigung
 - 2.9 Aufhebung der Planfeststellung oder der Plangenehmigung
3. **Schlussbestimmungen**

1. Vorbereitung von Verfahren nach dem FlurbG

1.1 Allgemeines

Die Vorbereitung von Verfahren nach dem FlurbG erfolgt durch die Flurbereinigungsbehörde unter Beteiligung der Akteure im ländlichen Raum auf der Grundlage eines vorangegangenen Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts oder eines konkreten Handlungsansatzes.

1.2 Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (Neugestaltungsgrundsätze)

1.2.1 Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze

Die Grundsätze zur Neugestaltung werden von der Flurbereinigungsbehörde aufgestellt.

Die Grundsätze zur Neugestaltung bilden das planerische Rahmenkonzept und stellen dar, durch welche Maßnahmen i. S. von § 37 FlurbG die Ziele der Neuordnung erreicht werden können.

Dabei wird erarbeitet,

- welche Ziele im Interesse einer zeitnahen Verfahrensbearbeitung tatsächlich aufgenommen werden sollen und was ggf. außerhalb eines Verfahrens oder in einem weiteren, später einzuleitenden Verfahren abgearbeitet werden kann,
- welche Verfahrensart gewählt wird,
- wie das Verfahrensgebiet abzugrenzen ist,
- welche agrarstrukturellen und umweltpolitischen Zielsetzungen verfolgt werden,
- welche bodenordnerischen Maßnahmen und baulichen Anlagen einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts dazu erforderlich werden,

- ob und in welchem Untersuchungsraum weitergehende Erhebungen zur Behandlung spezieller naturschutzfachlicher und umweltrelevanter Belange erforderlich werden und
- ob und welche Umweltauswirkungen i. S. der Anlage 2 zu § 5 Abs. 1 NUVPG von dem Vorhaben ausgehen können.

Sollte die Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze zeigen, dass die Durchführung eines Verfahrens nicht das geeignete Instrumentarium zur Erreichung der Ziele darstellt, ist von der weiteren Vorbereitung abzusehen.

1.2.2 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und der vom Land Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen

Die Neugestaltungsgrundsätze sind aufzustellen unter Beteiligung

- der Träger öffentlicher Belange (im Folgenden: TöB), d. h. der Behörden und Stellen, insbesondere der kommunalen Stellen, deren hoheitlicher Aufgabenbereich durch die Planungen berührt werden kann,
- der LWK als landwirtschaftliche Berufsvertretung,
- den nach § 3 UmwRG vom Land Niedersachsen anerkannten Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern und nach ihrer Satzung landesweit tätig sind (im Folgenden: anerkannte Naturschutzvereinigungen); sie sind wie TöB zu beteiligen.

Durch Mitwirkung der LWK und der sonst beteiligten Behörden und Organisationen sowie anhand der Planungsgrundlagen verschafft sich die Flurbereinigungsbehörde einen Überblick, ob die Neuordnungsbestrebungen mit anderen Planungen und Interessen in Einklang zu bringen sind, welche dieser Planungen im Rahmen der Neuordnung gefördert werden können und welche den Neuordnungsabsichten voraussichtlich entgegenstehen. Diesem Zweck dienen insbesondere die in § 38 FlurbG genannten Vorplanungen Dritter. Besondere Bedeutung kommt den gemeindlichen Belangen zu. Die nach den §§ 187 bis BauGB gebotene Abstimmung zwischen Bauleitplanung und Flurbereinigung ist rechtzeitig zu veranlassen.

Die Abstimmung soll umfassend und abschließend sein. Planungen Dritter können berücksichtigt werden, wenn sie umsetzbar vorliegen und das Verfahren nicht unangemessen verzögern.

1.2.3 Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze

1.2.3.1 Abstimmung mit der oberen Flurbereinigungsbehörde

Die Flurbereinigungsbehörde stimmt die Neugestaltungsgrundsätze mit der oberen Flurbereinigungsbehörde ab. Die obere Flurbereinigungsbehörde trifft danach gemäß § 6 NUVPG die Entscheidung über das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung (im Folgenden: UVP).

Ist das Vorhaben UVP-pflichtig, wird für den Plan nach § 41 FlurbG ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Hat eine Vorprüfung nach § 5 NUVPG ergeben, dass keine UVP durchzuführen ist, ist die begründete Entscheidung nach § 6 Satz 2 NUVPG nach den für die obere Flurbereinigungsbehörde geltenden Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen öffentlich bekannt zu geben.

Eine erneute Abstimmung und Prüfung der UVP-Pflicht ist bei wesentlichen Änderungen im weiteren Planungsablauf erforderlich.

1.2.3.2 Abstimmung mit den TöB, der LWK und den anerkannten Naturschutzvereinigungen

Mit den in Nummer 1.2.2 genannten Organisationen und Behörden wird das Benehmen über die mit der oberen Flurbereinigungsbehörde abgestimmten Neugestaltungsgrundsätze hergestellt.

Dies kann in einem Termin erfolgen, der gleichzeitig den Anforderungen nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG entspricht.

Soweit keine wesentlichen Änderungen eintreten, erfolgt eine erneute formelle Beteiligung erst wieder im Rahmen der Anhörung zum Plan nach § 41 FlurbG.

1.2.4 Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und der voraussichtlich betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Außer mit den TöB arbeitet die Flurbereinigungsbehörde vertrauensvoll mit örtlichen Interessenvertretungen, z. B. Arbeitskreisen, zusammen.

Die Neugestaltungsgrundsätze sind i. S. einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Schaffung von Transparenz und zur Förderung der Akzeptanz der Planung in einer Bürgerversammlung vorzustellen. Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Information der voraussichtlich vom Verfahren betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nach § 5 Abs. 1 FlurbG erfolgt anhand der mit der oberen Flurbereinigungsbehörde (Nummer 1.2.3.1) abgestimmten Neugestaltungsgrundsätze. Sie muss für die Betroffenen erkennen lassen, welche Vorteile ihnen aus dem Verfahren erwachsen, mit welchen finanziellen Belastungen sie zu rechnen haben und welche Dritte sich inhaltlich in das Verfahren einbringen und als Kostenträger beteiligen.

1.3 Verfahren nach dem FlurbG ohne Plan nach § 41 FlurbG

Ergibt die Verfahrensvorbereitung, insbesondere die Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze, dass ein Plan nach § 41 FlurbG nicht aufgestellt wird, so ist für erforderlich werdende Anlagen die rechtliche Zulässigkeit für deren Herstellung nach dem jeweiligen Fachrecht zu schaffen. Die Trägerschaft ist analog zu Nummer 2.2.3.2 Abs. 4 und 5 zu regeln.

2. Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG)

2.1 Grundsätze

2.1.1 Rechtsgrundlagen

Das Recht der Planfeststellung für die Flurbereinigung ist in § 41 FlurbG geregelt.

Soweit das FlurbG nicht inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthält, gelten § 5 NVwVfG, die §§ 72 ff. VwVfG, die Bestimmungen des NUVPG i. V. m. dem UVPG sowie die §§ 34 und 44 BNatSchG.

2.1.2 Zweck der Planfeststellung; Zuständigkeiten

Zweck der Feststellung des Plans nach § 41 FlurbG ist es, die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern der Vorhaben und den Betroffenen zu regeln und dabei alle durch das Vorhaben berührten öffentlichen Interessen auszugleichen.

Die Aufstellung des Plans nach § 41 FlurbG (Nummer 2.2) und die Durchführung des Anhörungsverfahrens (Nummer 2.3) erfolgen durch die Flurbereinigungsbehörde. Sie ist damit für die Richtigkeit der Angaben in den Planunterlagen verantwortlich.

Die Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG (Nummer 2.4) erteilt die obere Flurbereinigungsbehörde. Die Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG (Nummer 2.5) erfolgt durch die Flurbereinigungsbehörde.

2.1.3 Gegenstand der Planfeststellung

Die Planfeststellung erstreckt sich unbeschadet des § 41 Abs. 4 Satz 2 FlurbG auf die nach § 39 FlurbG zu schaffenden gemeinschaftlichen Anlagen einschließlich aller Folgemaßnahmen sowie auf die Änderung, Verlegung oder Einziehung vorhandener Anlagen. Sie umfasst auch öffentliche Anlagen, wenn diese dem Zweck der Flurbereinigung dienen oder eine Regelung nach Nummer 2.1.4 zu treffen ist.

Kommt die obere Flurbereinigungsbehörde im Rahmen der Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze (Nummer 1.2.3.1) zu dem Ergebnis, dass eine UVP durchzuführen ist, so ist diese Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens für den Plan nach § 41 FlurbG.

Die Gesamtheit der im Plan nach § 41 FlurbG behandelten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen bildet das Vorhaben i. S. des § 41 Abs. 5 FlurbG und des § 3 NUVPG. Mit der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses schließt die UVP für das Vorhaben ab.

Ist von dem Vorhaben ein Gebiet i. S. von § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG betroffen, findet die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der Planfeststellung statt.

Werden durch das Vorhaben besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen, ist die Zulässigkeit des Vorhabens durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewerten.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben sind die FFH-Verträglichkeitsprüfung und die artenschutzrechtliche Prüfung in die UVP zu integrieren.

Von der Planfeststellung bleiben die Rechte der Teilnehmer sowie die haushaltsrechtliche Behandlung des Plans unberührt (Nummer 2.4.4).

2.1.4 Behandlung von Planungen Dritter

Treffen mehrere Vorhaben zusammen, für deren Durchführung Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind, so sind § 5 NVwVfG und § 78 VwVfG zu beachten. Im Zweifelsfall ist die Weisung der für die Flurbereinigung zuständigen obersten Landesbehörde einzuholen.

Die Planungsunterlagen sind vom jeweiligen Träger des Vorhabens nach dem für ihn geltenden Fachrecht planfeststellungsreif auszuarbeiten und der Flurbereinigungsbehörde so rechtzeitig vorzulegen, dass sie in das Planfeststellungsverfahren einbezogen werden können.

In Fällen des Zusammentreffens mehrerer selbständiger Vorhaben i. S. von § 78 VwVfG erfolgt für beide Vorhaben ein gemeinsames Anhörungsverfahren nach Maßgabe des FlurbG. Die Entscheidung über die Vorhaben trifft die obere Flurbereinigungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss auf der Grundlage des jeweiligen Fachrechts.

Soll die Planfeststellung für das andere Vorhaben aus Gründen, die sich aus dem Zweck des Flurbereinigungsverfahrens ergeben, nach § 41 FlurbG durchgeführt werden, so werden die Planungen in den Plan nach § 41 FlurbG aufgenommen.

2.2 Planaufstellung

2.2.1 Grundlagen

Maßgebend für die Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen sind die Ergebnisse der abgestimmten Neugestaltungsgrundsätze (Nummer 1.2).

Soweit ein Verfahren ausnahmsweise ohne ein Vorverfahren nach Nummer 1 angeordnet wird, sind die Neugestaltungsgrundsätze unverzüglich nach der Anordnung und vor Aufstellung des Plans nach § 41 FlurbG zu erarbeiten.

2.2.2 Bestandteile des Plans nach § 41 FlurbG

Der Plan nach § 41 FlurbG besteht aus Karte und Text. Der Text besteht aus dem Erläuterungsbericht und dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben enthält er zugleich die nach § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Der Plan nach § 41 FlurbG muss erkennen lassen, ob Anlagen und Festsetzungen Gegenstand der Planfeststellung sind oder nur nachrichtlich wiedergegeben werden.

2.2.3 Abstimmung des Plans nach § 41 FlurbG

2.2.3.1 Abstimmung des Plans nach § 41 FlurbG mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft

Der Plan nach § 41 FlurbG ist im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft aufzustellen (§ 41 Abs. 1 FlurbG) und nach seiner Ausarbeitung abschließend zu erörtern. Die Flurbereinigungsbehörde hat die von dem Vorstand geäußerten Anregungen und Bedenken in ihre Überlegungen einzubeziehen.

Zu nachträglichen Ergänzungen und Änderungen des erarbeiteten Plans nach § 41 FlurbG (Nummern 2.3.3, 2.7.1) ist jeweils erneut das Benehmen mit dem Vorstand herzustellen.

2.2.3.2 Abstimmung des Plans nach § 41 FlurbG mit den öffentlichen Belangen

Bei der Abstimmung sind zu beteiligen

- die TöB, deren hoheitliche Aufgabenbereiche durch die Planungen berührt werden können,
- die LWK,

- die anerkannten Naturschutzvereinigungen; diese sind wie TöB zu beteiligen,
- die künftigen Unterhaltungspflichtigen, die nicht zugleich TöB sind.

Eine formelle Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen auf der Grundlage des § 63 Abs. 2 BNatSchG entfällt, wenn für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht und ein Plangenehmigungsverfahren (Nummer 2.5) durchgeführt wird.

Sind grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt i. S. des § 8 UVPG nicht auszuschließen, sind die zuständigen Behörden des Nachbarstaates zu informieren und ggf. zu beteiligen (siehe Nummer II.6 der „Gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit bei der Durchführung grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen im deutsch-niederländischen Grenzbereich“).*)

Sollen im Plan nach § 41 FlurbG neue Anlagen oder Berechtigungen ausgewiesen werden oder Änderungen an bereits vorhandenen erfolgen, für die die Teilnehmergemeinschaft nicht Kostenträgerin ist, so sind zuvor mit den jeweiligen Trägern Vereinbarungen vorbehaltlich der Planausführung über die Beteiligung an den entstehenden Kosten zu treffen. Die Vereinbarungen können sich auch auf die technische Durchführung und die privatrechtlichen Beziehungen der Beteiligten erstrecken.

Regelungen, z. B. über Eigentum und Unterhaltung, die abschließend dem Flurbereinigungsplan vorbehalten sind, sollen im Zusammenhang mit der planerischen Abstimmung getroffen werden.

2.3 Anhörungsverfahren

2.3.1 Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 7 NUVPG i. V. m. § 9 UVPG

Im Beteiligungsverfahren für UVP-pflichtige Vorhaben hat die Flurbereinigungsbehörde nach § 7 NUVPG i. V. m. § 9 UVPG die Öffentlichkeit i. S. des § 2 Abs. 6 UVPG zu beteiligen; hierzu gehören auch die nach § 3 UmwRG anerkannten inländischen und ausländischen Vereinigungen, die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 UmwRG in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Flurbereinigungsbehörde macht öffentlich bekannt, dass die Unterlagen nach § 9 Abs. 1 b UVPG einen Monat bei den Gemeinden im Flurbereinigungsgebiet zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit ausliegen.

Das Beteiligungsverfahren erfolgt auf der Grundlage des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG. In der öffentlichen Bekanntmachung ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt und dass Rechtsansprüche durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Sind grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt i. S. des § 9 a UVPG nicht auszuschließen, ist das Vorhaben auch in dem Nachbarstaat bekannt zu machen und die Öffentlichkeit entsprechend zu beteiligen (siehe Nummern II.2, II.4, II.7 und II.9 der „Gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit bei der Durchführung grenzüberschreitender Umweltprüfungen im deutsch-niederländischen Grenzbereich“).

2.3.2 Anhörungstermin

Die Flurbereinigungsbehörde lädt die nach Nummer 2.2.3 zu Beteiligten zum Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 Satz 1 FlurbG ein.

Die Ladungsfrist beträgt einen Monat.

Der Ladung ist der Plan nach § 41 FlurbG oder ein Auszug aus dem Plan nach § 41 FlurbG beizufügen, der die kartenmäßigen und textlichen Festsetzungen enthält, durch welche die TöB berührt werden. Der Auszug muss aus sich heraus verständlich sein. Im Fall einer auszugsweisen Versendung ist in der Ladung darauf hinzuweisen, dass der Plan nach § 41 FlurbG insgesamt bei der Flurbereinigungsbehörde eingesehen werden kann.

*) Quellennachweis:
<http://www.bmu.de/umweltvertraeglichkeitspruefung/downloads/doc/36046.php>

In der Ladung und zu Beginn des Anhörungstermins ist auf die Ausschlusswirkung des Anhörungstermins und ihre Konsequenzen hinzuweisen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 FlurbG).

Die Flurbereinigungsbehörde stellt im Anhörungstermin den Plan nach § 41 FlurbG vor und erörtert die vorgebrachten Einwendungen und Anregungen abschließend mit den oben genannten Beteiligten.

Den anerkannten Naturschutzvereinigungen ist der Plan nach § 41 FlurbG oder ein Planauszug so rechtzeitig zu übersenden, dass die jeweilige Frist nach § 38 Abs. 4 NAGBNatSchG zur Abgabe einer Stellungnahme gewahrt wird.

Über den Termin ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie wird den nach Nummer 2.2.3 zu Beteiligten durch die Flurbereinigungsbehörde übermittelt.

2.3.3 Änderung der Planunterlagen

Änderungen, die sich nach Absendung des Plans oder der Planauszüge (Nummer 2.3.2) und vor Beginn des Anhörungstermins ergeben, sind in dem Plan nach § 41 FlurbG so kenntlich zu machen, dass die ursprüngliche Darstellung erkennbar bleibt. Auf Änderungen ist spätestens zu Beginn des Anhörungstermins hinzuweisen. Soweit im Anhörungstermin Änderungen an dem vorgelegten Plan nach § 41 FlurbG vorgenommen werden, sind sie mit den davon Betroffenen abzustimmen. Satz 1 gilt entsprechend.

Soweit eine Änderung nach dem Anhörungstermin, aber vor der Planfeststellung erfolgt, gilt Absatz 1 Sätze 1 und 3 entsprechend.

Von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit kann abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen oder andere erhebliche Umweltauswirkungen durch die Änderung zu erwarten sind (§ 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG).

2.4 Planfeststellung

2.4.1 Vorlage an die obere Flurbereinigungsbehörde

Nach Durchführung des Anhörungstermins legt die Flurbereinigungsbehörde die Planunterlagen der oberen Flurbereinigungsbehörde zur Feststellung des Plans nach § 41 FlurbG vor. Beizufügen sind alle abwägungsrelevanten Unterlagen, wie

- die Niederschrift über den Anhörungstermin nach Nummer 2.3.2,
- Vereinbarungen und Niederschriften zur Abstimmung des Plans nach § 41 FlurbG mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft nach Nummer 2.2.3.1 und mit den in Nummer 2.2.3.2 genannten Stellen sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach Nummer 2.3.1,
- Materialien zur Eingriffsregelung, UVP, FFH-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtliche Prüfung.

In ihrem Bericht nimmt die Flurbereinigungsbehörde insbesondere zu den nicht ausgeräumten Bedenken des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft sowie zu den Einwendungen der TöB einschließlich der LWK sowie zu den Anregungen und Bedenken der anerkannten Naturschutzvereinigungen und der Öffentlichkeit Stellung.

2.4.2 Vorbereitung der Entscheidungen

Die obere Flurbereinigungsbehörde prüft anhand der nach Nummer 2.4.1 vorgelegten Unterlagen, ob die Voraussetzungen für eine Planfeststellung vorliegen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, so gibt sie die Unterlagen mit entsprechenden Hinweisen an die Flurbereinigungsbehörde zurück.

Die obere Flurbereinigungsbehörde bewertet bei UVP-pflichtigen bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben

- die von der Flurbereinigungsbehörde erarbeitete zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG) und ihre Wechselbeziehungen,
- die Untersuchungsergebnisse der Flurbereinigungsbehörde zur FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG
- die artenschutzrechtliche Prüfung.

Sie berücksichtigt die Bewertung bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 12 UVPG und nach den §§ 34 und 44 BNatSchG.

Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

2.4.3 Planfeststellungsbeschluss

Im Planfeststellungsbeschluss entscheidet die obere Flurbereinigungsbehörde über verbliebene Bedenken des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und über Einwendungen der Beteiligten nach Nummer 2.2.3.2, über die im Anhörungstermin keine Einigung erzielt worden ist. Der Planfeststellungsbeschluss kann Auflagen und Bedingungen enthalten. Über Einwendungen, die Entschädigungsforderungen betreffen, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Die Begründung des Planfeststellungsbeschlusses muss erkennen lassen, dass die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und die Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge abschließend stattgefunden haben.

2.4.4 Rechtswirkung des Planfeststellungsbeschlusses

Die Planfeststellung ist eine einheitliche Sachentscheidung, bei der alle in Betracht kommenden Belange von der oberen Flurbereinigungsbehörde gewürdigt und abgewogen werden. Durch sie wird die Zulässigkeit der im Plan nach § 41 FlurbG enthaltenen Maßnahmen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen auch an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen werden rechtsgestaltend geregelt (materielle Konzentrationswirkung).

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich (formelle Konzentrationswirkung, § 41 Abs. 5 Satz 1 FlurbG).

Die Regelung von Eigentums- und Unterhaltungsfragen und Widmungsakte sind demgegenüber in der Regel nicht Gegenstand der Planfeststellung; § 6 Abs. 5 NStrG ist zu beachten.

Der Planfeststellungsbeschluss greift nicht in Privatrechte ein und richtet sich nicht an einzelne Beteiligte. Deren individuelle Rechte sind durch die §§ 44, 58 und 59 FlurbG gewahrt und können nur im Wege des Widerspruchs gegen den Flurbereinigungsplan geltend gemacht werden.

Die Befugnis, den Plan nach § 41 FlurbG entsprechend den öffentlich-rechtlichen Festsetzungen der Planfeststellung auszuführen, wird grundsätzlich erst durch den Flurbereinigungsplan erteilt, und zwar zu dem in der Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt. Soweit gemeinschaftliche Anlagen festgestellt sind, können sie jedoch nach § 42 Abs. 1 Satz 2 FlurbG bereits vor der Ausführung des Flurbereinigungsplans hergestellt werden (Vorausbau). Zur Durchführung des Vorausbaus notwendige Besitz- oder Nutzungsregelungen sind, wenn die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer damit nicht einverstanden sind, nur im Wege einer vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG und nicht aufgrund der Planfeststellung selbst möglich.

Die Regelungen des § 88 Nr. 3 FlurbG bleiben hiervon unberührt.

Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen. § 41 Abs. 5 Satz 3 FlurbG bleibt unberührt.

2.5 Plangenehmigung

Die Plangenehmigung setzt voraus, dass mit Einwendungen seitens der Träger öffentlicher Belange und der Ausbauträger gegen den Plan nicht zu rechnen ist, diese nicht erhoben oder nachträglich ausgeräumt werden und die Durchführung einer UVP nicht erforderlich ist. Die Planfeststellung und Plangenehmigung unterscheiden sich in ihrer öffentlich-rechtlichen Wirkung nicht voneinander.

Der Anhörungstermin nach Nummer 2.3.2 ist nicht erforderlich.

Eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen kann unterbleiben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach Nummer 2.3.1 entfällt.

Werden eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und/oder eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, erfolgt die Bewertung der Zulässigkeit des Vorhabens mit der Plangenehmigung.

Werden wider Erwarten bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist Einwendungen erhoben und können diese nicht ausgeräumt werden, ist die Plangenehmigung aufzuheben und das Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Sind die Einwendungen solcher Art, dass davon erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt ausgehen können, ist bei deren Berücksichtigung die UVP-Pflicht (Nummer 1.2.3.1) zu überprüfen.

2.6 Wirksamwerden der Planfeststellung oder Plangenehmigung, Rechtsschutz

Der Planfeststellungsbeschluss wird mit der Zustellung durch die obere Flurbereinigungsbehörde, die Plangenehmigung mit Zustellung durch die Flurbereinigungsbehörde wirksam. Die Zustellung an den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft und ggf. andere Träger hat mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erfolgen. Als andere Träger kommen Unternehmensträger i. S. der §§ 86 und 87 FlurbG sowie andere Ausbauträger i. S. des § 42 Abs. 1 FlurbG in Betracht. Auf § 112 FlurbG wird hingewiesen.

Der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung kann mit dem Widerspruch angefochten werden (§ 141 FlurbG).

Den anerkannten Naturschutzvereinigungen wird auf der Grundlage des § 64 BNatSchG der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung durch die obere Flurbereinigungsbehörde zugestellt.

Bleiben Anregungen und Bedenken der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Rahmen der naturschutzfachlichen Beteiligung nach § 63 Abs. 2 BNatSchG unberücksichtigt, so unterrichtet die obere Flurbereinigungsbehörde diese bei der Zustellung der Planfeststellung davon mit einer schriftlichen Begründung; Rechtsansprüche werden hierdurch nicht begründet.

Die TöB einschließlich der LWK sind durch die Flurbereinigungsbehörde in geeigneter Weise über den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung zu informieren.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben unterrichtet die obere Flurbereinigungsbehörde die Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 UVPG durch öffentliche Bekanntmachung nach den für sie geltenden Bestimmungen über die Zulässigkeitsentscheidung mit Rechtsbehelfsbelehrung auf der Grundlage des § 2 UmwRG für das Vorhaben.

Die Flurbereinigungsbehörde veranlasst die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung auf der Grundlage des § 2 UmwRG und des Plans nach § 41 FlurbG gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme bei den Gemeinden im Flurbereinigungsgebiet. Die Unterrichtung hat den Hinweis zu enthalten, dass die Umweltauswirkungen bewertet wurden.

Die Ausschlusswirkung nach § 2 Abs. 2 und 3 UmwRG ist zu beachten.

Spätestens nach Unanfechtbarkeit ist der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung mit dem Plan nach § 41 FlurbG auf der Internetseite der Flurbereinigungsbehörde zu veröffentlichen. Bei öffentlicher Bekanntmachung ist die Internetadresse anzugeben.

Bei Plangenehmigungen erfolgt die Veröffentlichung des Planes nach § 41 FlurbG auf der Internetseite der Flurbereinigungsbehörde ohne öffentliche Bekanntmachung.

2.7 Planänderung

2.7.1 Planänderungen durch die Flurbereinigungsbehörde

Ein festgestellter oder genehmigter Plan nach § 41 FlurbG kann, auch wenn er unanfechtbar geworden ist, vor seiner Ausführung geändert werden. Das FlurbG enthält hierüber keine Verfahrensbestimmungen, daher gilt insoweit § 76 VwVfG.

Wesentliche Änderungen des Plans nach § 41 FlurbG erfordern gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 NUVPG eine erneute Vorprüfung des Einzelfalles durch die obere Flurbereinigungsbehörde bei vorliegender Planfeststellung bzw. durch die Flurbereinigungsbehörde bei vorliegender Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG.

Für die Planänderungen sind die Nummern 2.2 bis 2.6 sinngemäß anzuwenden.

In der neuen Entscheidung ist der bisherige Plan nach § 41 FlurbG insoweit aufzuheben, wie er mit dem geänderten Plan nach § 41 FlurbG nicht übereinstimmt

2.7.2 Planänderungen aufgrund anderer Gesetze

Bei einer Änderung des Plans nach § 41 FlurbG durch Planfeststellungen oder Plangenehmigungen nach anderen Gesetzen ist die Änderung nachrichtlich in den Plan nach § 41 FlurbG zu übernehmen.

2.8 Unterbleiben der Planfeststellung oder Plangenehmigung

Die Planfeststellung kann nach § 41 Abs. 4 Satz 2 FlurbG unterbleiben, wenn an vorhandenen und geplanten Anlagen Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung vorgenommen werden sollen.

Von unwesentlicher Bedeutung ist die Anlagenänderung oder -erweiterung, wenn Rechte Dritter nicht beeinflusst werden oder wenn mit den Beteiligten entsprechende Vereinbarungen getroffen werden (§ 41 Abs. 4 Satz 3 FlurbG). Nicht von unwesentlicher Bedeutung ist in der Regel eine nach anderen Gesetzen anzeige- oder genehmigungspflichtige Änderung oder Erweiterung von Anlagen.

Als Beteiligte i. S. des § 41 Abs. 4 Satz 3 FlurbG kommen in erster Linie die sonst an der Planfeststellung beteiligten TöB einschließlich der LWK in Betracht.

Im Zweifelsfall ist ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren durchzuführen. Dies gilt auch sinngemäß für Plangenehmigungen.

2.9 Aufhebung der Planfeststellung oder der Plangenehmigung

Wird das Flurbereinigungsverfahren nach Abschluss des Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens eingestellt, so haben die obere Flurbereinigungsbehörde in der Aufhebung der Planfeststellung oder die Flurbereinigungsbehörde in der Aufhebung der Plangenehmigung Regelungen hinsichtlich zulässiger Vorhaben Dritter zu treffen. Diese sind den in § 41 Abs. 6 FlurbG genannten Stellen (Nummer 2.6) zuzustellen. Das gilt sinngemäß auch, wenn ein Verfahren nach den §§ 1, 4 und 37 FlurbG nach § 103 j FlurbG als beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren oder als freiwilliger Landtausch fortgeführt wird.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die
Ämter für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Leine-Weser,
Lüneburg, Weser-Ems

— Nds. MBL Nr. 3/2015 S. 91

**K. Ministerium für Umwelt, Energie
und Klimaschutz**

Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine

Bek. d. MU v. 16. 12. 2014 — 25-6232/5 —

Bezug: Bek. d. Bezirksregierung Braunschweig v. 3. 7. 2001 (ABl. für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 151), zuletzt geändert durch Bek. v. 11. 6. 2014 (Nds. MBl. S. 447)

Gemäß § 58 Abs. 2 WVG vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 5. 2002 (BGBl. I S. 1578), wird die in der Verbandsversammlung vom 12. 12. 2014 beschlossene und durch Erl. des MU vom 16. 12. 2014 genehmigte Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 3/2015 S. 96

Anlage

**16. Satzungsänderung der Verbandssatzung
des Wasserverbandes Peine
vom 9. 3. 2001 in der zurzeit gültigen Fassung
der 15. Änderungssatzung vom 16. 5. 2014**

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung

1. Die Anlage I zur Satzung des Wasserverbandes Peine — Verbandskarte wird, wie in der **Anlage** dargestellt, neu gefasst.
2. Die Anlage II zur Satzung des Wasserverbandes Peine — Mitgliederverzeichnis des WV Peine wird, wie in der **Anlage** dargestellt, neu gefasst.

Artikel 2

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2015 in Kraft.

Anlage

Anlage I

**Die Anlage ist auf den Seiten 102/103 dieser Nummer
des Nds. MBl. abgedruckt.**

Anlage II

**Mitgliederverzeichnis
des Wasserverbandes Peine
(Anlage II zur Satzung
Stand: 1. 1. 2015)**

1. Gemeinde Ilsede
Ortsteile: Adenstedt
Bülten
Gadenstedt
Gr. Bülten
Groß Ilsede
Groß Lafferde
Klein Ilsede
Münstedt
Oberg
Ölsburg
Solschen
2. Gemeinde Lengede
Ortsteile: Klein Lafferde
Broistedt
Barbecke
Lengede
Woltwiesche

3. Stadt Peine

Ortsteile: Peine
Handorf
Stederdorf
Duttenstedt
Essinghausen
Schmedenstedt
Berkum
Rosenthal
Schwicheldt
Vöhrum
Wendesse
Dungelbeck
Woltorf
Eixe
Röhrse

4. Gemeinde Wendeburg

Ortsteile: Wendeburg
Meerdorf
Rüper
Harvesse
Bortfeld
Sophiental
Wense

5. Gemeinde Edemissen

Ortsteile: Edemissen
Abbensen
Oedesse
Blumenhagen
Mödesse
Wipshausen
Oelerse
Alvesse
Voigtholz
Eddesse
Rietze
Plockhorst
Eickenrode
Wehnsen

6. Gemeinde Uetze

Ortsteile: Uetze
Altmerdingsen
Hänigsen
Katensen
Dedenhausen
Dollbergen
Obershagen
Eltze
Schwüblingsen

7. Gemeinde Vechelde

Ortsteile: Vechelde
Sierße
Bettmar
Liedingen
Wierthe
Bodenstedt
Vallstedt
Alvesse
Vechelade
Fürstenau
Köchingen
Wahle
Denstorf
Gr. Gleidingen
Kl. Gleidingen
Sonnenberg
Wedtlenstedt

- | | | | |
|--------------------------------|---------------------|---------------------------------------|----------------|
| 8. Gemeinde Söhlde | | Gemeinde Freden | |
| Ortsteile: | Hoheneggelsen | Ortsteile: | Freden |
| | Steinbrück | | Meimerhausen |
| | Groß Himstedt | Gemeinde Landwehr | |
| | Klein Himstedt | Ortsteile: | Eyershausen |
| | Bettrum | | Ohlenrode |
| | Nettlingen | | Wetteborn |
| | Feldbergen | Gemeinde Winzenburg | |
| | Mölme | Ortsteile: | Klump |
| | Söhlde | | Schildhorst |
| 9. Samtgemeinde Baddeckenstedt | | | Westerberg |
| Gemeinde Burgdorf | | | Winzenburg |
| Ortsteile: | Burgdorf | 14. Samtgemeinde Lutter am Barenberge | |
| | Berel | Flecken Lutter | |
| | Nordassel | Ortsteile: | Lutter |
| | Hohenassel | | Nauen |
| | Westerlinde | | Ostlutter |
| Gemeinde Baddeckenstedt | | Gemeinde Hahausen | |
| Ortsteile: | Baddeckenstedt | Ortsteile: | Hahausen |
| | Oelber | Gemeinde Wallmoden | |
| | Binder | Ortsteile: | Alt Wallmoden |
| | Rhene | | Bodenstein |
| | Wartjenstedt | | Neuwallmoden |
| Gemeinde Elbe | | 15. Stadt Elze | |
| Ortsteile: | Groß Elbe | Ortsteile: | Elze |
| | Klein Elbe | | Esbeck |
| | Gustedt | | Mehle |
| Gemeinde Haverlah | | | Sehlde |
| Ortsteile: | Haverlah | | Sorsum |
| | Steinlah | | Wittenburg |
| Gemeinde Heere | | | Wülfingen |
| Gemeinde Sehle | | 16. Gemeinde Holle | |
| 10. Gemeinde Schellerten | | Ortsteile: | Derneburg |
| Ortsteile: | Oedelum | | Grasdorf |
| | Ahstedt | | Hackenstedt |
| | Garmissen-Garbolzum | | Heersum |
| | Kemme | | Henneckenrode |
| | Dingelbe | | Holle |
| | Farmsen | | Luttrum |
| | Dinklar | | Sillium |
| | Ottbergen | | Söder |
| | Wendhausen | | Sottrum |
| | Wöhle | 17. Gemeinde Staufenberg: | |
| | Schellerten | Ortsteile: | Benterode |
| | Bettmar | | Dahlheim |
| 11. Gemeinde Hohenhameln | | | Escherode |
| Ortsteile: | Hohenhameln | | Landwehrhagen |
| | Mehrum | | Lutterberg |
| | Equord | | Nienhagen |
| | Stedum | | Sichelnstein |
| | Bierbergen | | Speele |
| | Soßmar | | Spiekershausen |
| | Harber | | Uschlag |
| | Ohlum | 18. Samtgemeinde Dransfeld: | |
| | Rötzum | Gemeinde Bühren | |
| | Clauen | Gemeinde Jühnde | |
| | Bründeln | Ortsteile: | Barlissen |
| 12. Stadt Lehrte | | | Jühnde |
| Ortsteile: | Immensen | Gemeinde Niemental | |
| | Arpke | Ortsteile: | Ellershausen |
| | Sievershausen | | Imbsen |
| | Hämelerwald | | Löwenhagen |
| 13. Samtgemeinde Freden | | | Varlosen |
| Gemeinde Everode | | Stadt Dransfeld | |
| Ortsteil: | Everode | Ortsteile: | Bördel |
| | | | Dransfeld |

	Ossenfeld		Gemeinde Neuhof
	Varmissen		Ortsteile: Neuhof
	Gemeinde Scheden		Ammenhausen
	Ortsteile: Dankelshausen		Wöllersheim
	Meensen		Gemeinde Harbarnsen
	Scheden		Ortsteile: Harbarnsen
19. Gemeinde Algermissen			Irmenseul
Ortsteile: Algermissen		25. Gemeinde Liebenburg	Ortsteile: Dörnten
Bledeln			Groß Döhren
Groß Lobke			Heißum
Lühnde			Klein Döhren
Ummeln			Klein Mahner
Wätzum			Liebenburg
20. Flecken Delligsen			Neuenkirchen
Ortsteile: Ammensen			Ostharingen
Delligsen			Othfresen
Grünenplan			Upen
Hohenbüchen		26. Schladen-Werla	
Kaierde		Gemeinde Schladen	
Varrigsen		Ortsteile: Beuchte	
21. Gemeinde Harsum		Isingerode	
Ortsteile: Adlum		Schladen	
Asel		Wehre	
Borsum		Gemeinde Hornburg	
Harsum		Gemeinde Gielde	
Hönnersum		Stadt Hornburg	
Hüddesum		Gemeinde Werlaburgdorf	
Klein Förste		27. Samtgemeinde Oderwald	
Machtsum		Gemeinde Börßum	
Rautenberg		Ortsteile: Achim	
22. Gemeinde Giesen		Börßum	
Ortsteile: Ahrbergen		Bornum	
Emmerke		Kalme	
Giesen		Seinstedt	
Groß Förste		Gemeinde Cramme	
Hasede		Gemeinde Dorstadt	
23. Gemeinde Nordstemmen		Gemeinde Flöthe	
Ortsteile: Adensen, Hallerburg		Ortsteile: Groß Flöthe	
Barnten		Klein Flöthe	
Burgstemmen, Poppenburg		Gemeinde Heinigen	
Groß Escherde		Gemeinde Ohrum	
Großkamp Berkel		28. Stadt Goslar	
Heyersum		Ortsteile: Immenrode	
Klein Escherde		Lengde	
Mahlerten		Lochtum	
Nordstemmen		Vienenburg	
Rössing		— Wöltingerode	
24. Samtgemeinde Lamspringe		Weddingen	
Flecken Lamspringe		Wiedelah	
Ortsteile: Lamspringe		29. Stadt Wolfenbüttel	
Glashütte		Ortsteile: Adersheim	
Gemeinde Sehlem		Ahlum	
Ortsteile: Sehlem		Halchter	
Evensen		Leinde	
Gemeinde Woltershausen		Linden	
Ortsteile: Woltershausen		Wendessen	
Hornsen		Wolfenbüttel	
Graste			
Netze			

**Regulierungskammer Niedersachsen;
Beschlüsse über individuelle Netzentgelte
und Erweiterungsfaktoren im Jahr 2014**

Bek. d. MU v. 12. 1. 2015 — 55-29402/300-0010 —

Gemäß § 74 EnWG werden nachstehend die von der Regulierungskammer Niedersachsen im Jahr 2014 gefassten Beschlüsse bekannt gemacht:

1. über individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV:

Beteiligte	Aktenzeichen	Beschluss vom
VS Heibo, Stadtwerke Verden	Ref55-29412/1/1/S030-0003	22. 4. 2014
Gassmann, Gemeindewerke Bovenden	Ref55-29412/1/1/G001-0002	30. 4. 2014
Energie Nord, Versorgungsbetriebe Hann. Münden	Ref55-29412/1/1/V000-0001	29. 4. 2014
Welger, Stadtwerke Wolfenbüttel	Ref55-29412/1/1/S032-0001	30. 4. 2014
Diakonische Behindertenhilfe, Osterholzer Stadtwerke	Ref55-29412/1/1/O000-0001	21. 5. 2014
Krankenhaus Buchholz, Stadtwerke Buchholz	Ref55-29412/1/1/S031-0002	28. 5. 2014
Sparkasse Hildesheim, EVI Hildesheim	Ref55-29412/1/1/E006-0002	2. 6. 2014
Micronex GmbH, Stadtwerke Springe GmbH	Ref55-29412/1/1/S026-0001	26. 5. 2014
Ostfalia Hochschule, Stadtwerke Wolfenbüttel	Ref55-29412/1/1/S032-0001	4. 6. 2014
JVA Wolfenbüttel, Stadtwerke Wolfenbüttel	Ref55-29412/1/1/S032-0001	4. 6. 2014
Hans Henneke, Stadtwerke Wolfenbüttel	Ref55-29412/1/1/S032-0001	4. 6. 2014
Fritz Lange, Stadtwerke Springe GmbH	Ref55-29412/1/1/S026-0001	4. 6. 2014
OHG Transgourmet, EVI Hildesheim	Ref55-29412/1/1/E006-0002	21. 7. 2014

2. über Erweiterungsfaktoren gemäß § 10 ARegV:

Beteiligte	Aktenzeichen	Beschluss vom	Erweiterungsfaktor
Stadtwerke Buxtehude	Ref55-29412/2/2/S009-0003	29. 7. 2014	EFW 2013
GLG Netz	Ref55-29412/2/2/G005-0001	29. 7. 2014	EFW 2013
Stadtwerke Winsen	Ref55-29412/2/2/S026-0001	29. 7. 2014	EFW 2013
Stadtwerke Schüttorf	Ref55-29412/2/2/S026-0001	29. 7. 2014	EFW 2013
Energieversorgung Emsbüren	Ref55-29412/2/2/E002-0002	29. 7. 2014	EFW 2013
Stadtwerke Burgdorf	Ref55-29412/2/2/S008-0004	31. 7. 2014	EFW 2013
Braunschweiger Netz	Ref55-29412/2/2/B000-0004	6. 8. 2014	EFW 2013
GLG Netz	Ref55-29412/2/2/G005-0005	11. 8. 2014	EFW 2014
Stadtwerke Winsen	Ref55-29412/2/2/S037-0004	11. 8. 2014	EFW 2014
Gasversorgung Garbsen	Ref55-29412/2/2/G001-0008	13. 8. 2014	EFW 2014
Braunschweiger Netz	Ref55-29412/2/2/B000-0005	14. 8. 2014	EFW 2014
Stadtwerke Buchholz	Ref55-29412/2/2/S007-0003	21. 8. 2014	EFW 2013
Stadtwerke Wolfenbüttel	Ref55-29412/2/2/S038-0001	21. 8. 2014	EFW 2014
Stadtwerke EVB Huntetal	Ref55-29412/2/2/S014-0002	21. 8. 2014	EFW 2013
Osterholzer Stadtwerke	Ref55-29412/2/2/O000-0009	21. 8. 2014	EFW 2014
Stadtwerke Uelzen	Ref55-29412/2/2/S025-0004	21. 8. 2014	EFW 2014
Stadtwerke Lingen	Ref55-29412/2/2/S021-0007	25. 8. 2014	EFW 2014
Stadtwerke Rotenburg	Ref55-29412/2/2/S028-0004	25. 8. 2014	EFW 2014
Stadtwerke Bergen	Ref55-29412/2/2/S004-0007	25. 8. 2014	EFW 2014
Stadtwerke Burgdorf	Ref55-29412/2/2/S008-0005	1. 9. 2014	EFW 2014
Stadtwerke Nienburg	Ref55-29412/2/2/S024-0004	1. 9. 2014	EFW 2013
GEW Wilhelmshaven	Ref55-29412/2/2/G004-0002	9. 9. 2014	EFW 2013
Gasversorgung Grafschaft Hoya	Ref55-29412/2/2/G002-0006	10. 9. 2014	EFW 2014
Stadtwerke EVB Huntetal	Ref55-29412/2/2/S014-0004	10. 9. 2014	EFW 2014
Stadtwerke Buchholz	Ref55-29412/2/2/S007-0005	10. 9. 2014	EFW 2014
Celle Uelzen Netz	Ref55-29412/2/2/C000-0005	16. 9. 2014	EFW 2013
Stadtwerke Schüttorf	Ref55-29412/2/2/S031-0005	18. 9. 2014	EFW 2013
Stadtwerke Achim	Ref55-29412/2/2/S001-0006	18. 9. 2014	EFW 2013
Stadtwerke Peine	Ref55-29412/2/2/S026-0002	6. 10. 2014	EFW 2013
Stadtwerke Böhmetal	Ref55-29412/2/2/S005-0004	10. 10. 2014	EFW 2014

Beteiligte	Aktenzeichen	Beschluss vom	Erweiterungsfaktor
GEW Wilhelmshaven	Ref55-29412/2/2/G004-0007	10. 10. 2014	EWf 2014
Celle Uelzen Netz	Ref55-29412/2/2/C000-0006	16. 10. 2014	EWf 2014
Stadtwerke Stadtoldendorf	Ref55-29412/2/2/S034-0007	30. 10. 2014	EWf 2014
Stadtwerke Peine	Ref55-29412/2/2/S026-0003	3. 11. 2014	EWf 2014
Energieversorgung Emsbüren	Ref55-29412/2/2/E002-0003	3. 11. 2014	EWf 2014
Stadtwerke Achim	Ref55-29412/2/2/S001-0005	23. 10. 2014	EWf 2014
Stadtwerke Schneverdingen	Ref55-29412/2/2/S030-0006	4. 12. 2014	EWf 2014
Stadtwerke Bramsche	Ref55-29412/2/2/S006-0005	12. 11. 2014	EWf 2014
Braunschweiger Netz	Ref55-29412/2/2/B000-0009	16. 12. 2014	EWf 2015

Die Beschlüsse sind im Internet unter www.regulierung.niedersachsen.de im Downloadbereich abrufbar.

— Nds. MBl. Nr. 3/2015 S. 99

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Anerkennung der „Bernd Hansmann Stiftung“

Bek. d. ArL Braunschweig v. 15. 1. 2015 — 2.11741/40-303 —

Mit Schreiben vom 15. 1. 2015 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 16. 11. 2014 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Bernd Hansmann Stiftung“ mit Sitz in Wolfsburg-Ehmen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe, von Kunst und Kultur, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Wohlfahrtswesens, des Feuerschutzes, internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, des Sports, der Heimatpflege und Heimatkunde, des traditionellen Brauchtums und kirchlicher Zwecke nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Bernd Hansmann Stiftung,
Mörser Straße 88,
38442 Wolfsburg.

— Nds. MBl. Nr. 3/2015 S. 100

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH)

Bek. d. LBEG v. 5. 1. 2015 — L1.4/L67007/03-08-02/2014-0029 —

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) plant, in den Gemeinden Ehrenburg, Eydelstedt und Drentwede im Landkreis Diepholz im Land Niedersachsen ihre derzeit außer Betrieb genommene Lagerstättenwasserleitung 829.100/200 zwischen den Stationen Wietingsmoor H 3 und Wietingsmoor H 1 zu sanieren. Das Sanierungskonzept wird sich am Ist-Zustand der Rohrleitung orientieren. Sofern sie integer ist, soll lediglich ein Gewebeliner eingezogen werden. Andernfalls ist ein Leitungsneubau am Rand des Schutzstreifens zur bestehenden Leitung geplant. Für die Baumaßnahme ist eine Grundwasserhaltung von ca. 20 000 m³ pro Jahr vorgesehen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 13.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 3/2015 S. 100

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Neubau eines Salzsilos an der Bundesautobahn A 2, Anschlussstelle Helmstedt-Zentrum

Bek. d. NLSStBV v. 16. 1. 2015 — 3334-31027-A 2-Silo AS Helmstedt-Zentrum —

Der regionale Geschäftsbereich Hannover der NLSStBV hat den Bau eines Salzsilos mit Soletank im Bereich der Anschlussstelle Helmstedt-Zentrum (Fahrtrichtung Berlin) im Zuge der Bundesautobahn A 2 zur Optimierung des Winterdienstes für die Autobahnmeisterei Braunschweig beantragt. Bei der Baumaßnahme handelt es sich um die Änderung einer Bundesfernstraße, die der Zulassung nach § 17 Satz 3 FStrG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG bedarf.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 3/2015 S. 100

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis
der Gewässer II. Ordnung im Gebiet des
Unterhaltungsverbandes Nr. 87 „Sielacht Rüstringen“

Vom 28. 1. 2015

Aufgrund des § 39 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. 8. 2014 (Nds. GVBl. S. 236), i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 10. 3. 2011 (Nds. GVBl. S. 70), geändert durch Verordnung vom 29. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 307), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 87 „Sielacht Rüstringen“ vom 7. 7. 1994 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser Ems S. 862) wird wie folgt geändert:

Die lfd. Nrn. 42 und 46 erhalten folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers	
			von/vom UTM-Koordinaten E = East N = North	bis UTM-Koordinaten E = East N = North
1	2	3	4	
„42	Barkeler Pumpschloot	Friesland	Feldhauser Niederung, Nordostecke Parzelle 196, Flur 18 E = 32432052 N = 5933432	Barkeler Leide E = 32433198 N = 5932903
46	Bohlswarfer Leide	Friesland	Auslauf Durchlass „An der alten Bundesstraße“ Gewerbegebiet Heidmühle E = 32430884 N = 5932868	Barkeler Pumpschloot E = 32432411 N = 5932826“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL. in Kraft.

Oldenburg, den 28. 1. 2015

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz**

U b b e n s

— Nds. MBL. Nr. 3/2015 S. 101

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Finteler Biogas GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 12. 1. 2015
— CUX14-132-01-8.1-See —**

Die Firma Finteler Biogas GmbH & Co. KG, Hinter den Höfen 22, 27389 Fintel, hat mit Schreiben vom 10. 9. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) am Standort Gemarkung Fintel, Flur 4, Flurstück 92/2, in 27389 Fintel, beantragt. Die wesentliche Änderung umfasst die Aufstellung eines zusätzlichen Blockheizkraftwerkes.

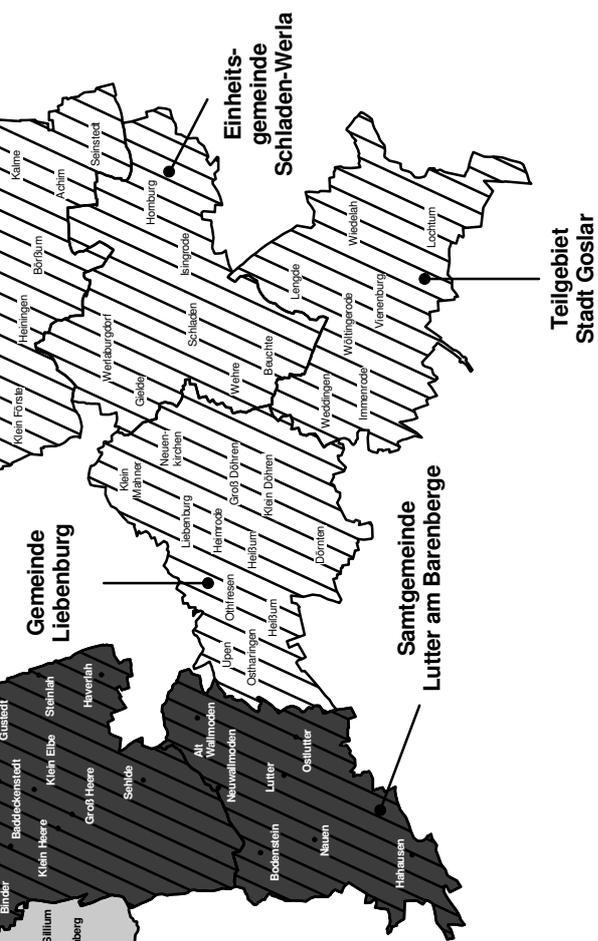
Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit gel-

tenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

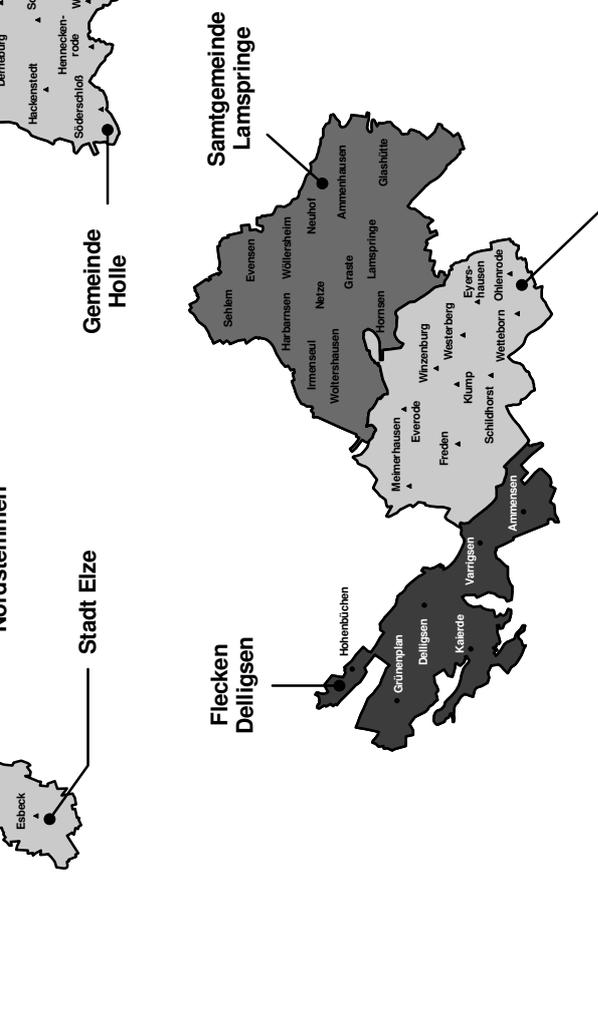
Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL. Nr. 3/2015 S. 101



Teilgebiet
Stadt Goslar



Samtgemeinde
Freden



Orte mit einer Wasserversorgung durch den Wasserverband Peine

Orte mit einer Wasserversorgung durch einen anderen Versorger

Orte nur mit Abwasserentsorgung

Trinkwasser und Abwasser

Trinkwasser, Abwasser, Hochwasserschutz

Trinkwasser

Abwasser

Hochwasserschutz

Betriebsführung Trinkwasser

Betriebsführung Abwasser

Grundwassermonitoring



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(BASF Coatings GmbH, Oldenburg)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 15. 1. 2015
— OL14-210-01/Ih —**

Die Firma BASF Coatings GmbH, Donnerschwer Straße 372, 26123 Oldenburg, hat mit Schreiben vom 17. 11. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von 20 bis 200 t MDI am Standort in 26123 Oldenburg, Donnerschwer Straße 372, Gemarkung Ohmstede, Flur 25, Flurstücke 110/1, 110/3, 111/1, 117/5, 117/6, 320/5, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 3/2015 S. 104

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Soermann Biogas GmbH & Co. KG, Esche)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 14. 1. 2015
— 13-002-01/Ev —**

Die Soermann Biogas GmbH & Co. KG, Hauptstraße 10, 49828 Esche, hat mit Antrag vom 19. 6. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Erzeugung und energetischen Verwertung von Biogas (Biogasanlage) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49828 Esche, Hauptstraße 10, Gemarkung Esche, Flur 2, Flurstücke 28/15, 33/6 und 33/7.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 3/2015 S. 104

Stellenausschreibungen

Die **Stadt Wittingen** als kreisangehörige Kommune im Landkreis Gifhorn mit 11 600 Einwohnerinnen und Einwohnern sucht zum 1. 6. 2015

**eine Amtsleiterin oder einen Amtsleiter
für das Bau- und Umweltamt**

in Vollzeit. Die Einstellung erfolgt unbefristet.

Das ausführliche Stellenangebot finden Sie auf der Homepage www.wittingen.eu in der Rubrik „Aktuelles/Stellenangebote“.

— Nds. MBl. Nr. 3/2015 S. 104

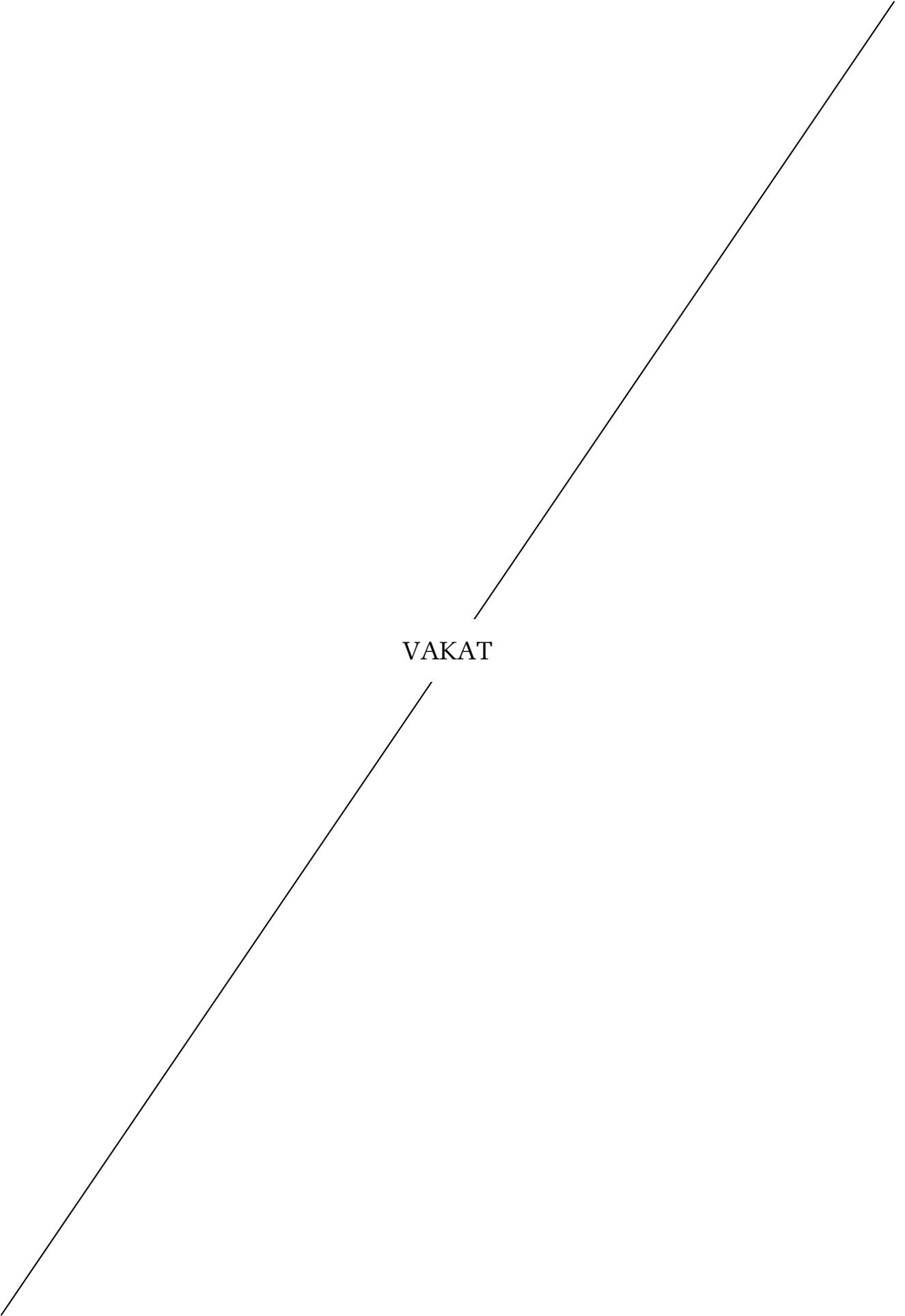
Die **Stadt Wittingen** als kreisangehörige Kommune im Landkreis Gifhorn mit 11 600 Einwohnerinnen und Einwohnern möchte zum nächstmöglichen Zeitpunkt die neu geschaffene Vollzeitstelle als

Wirtschaftsförderin oder Wirtschaftsförderer

besetzen. Die Einstellung erfolgt unbefristet.

Das ausführliche Stellenangebot finden Sie auf der Homepage www.wittingen.eu in der Rubrik „Aktuelles/Stellenangebote“.

— Nds. MBl. Nr. 3/2015 S. 104



VAKAT

Lieferbar ab April 2014

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2009 bis 2013:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2013
inklusive CD und Umschlagmappe

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2013
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG